

## B.V Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen

### B.V.9 Zuchtprogramm für die Rasse des Dülmeners (Wildpferd)

#### Vorbemerkung

Die Zucht von Dülmenern in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Westfälischen Pferdestammbuch e.V., Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster aufgestellten Grundsätze ein. Das Westfälische Pferdestammbuch ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Dülmener führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Dülmeners die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Dülmener für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
  
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Dülmeners  
[ZVO § 509a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)  
[ZVO § 509b Zuchtmethode](#)
  
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
  
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Dülmeners  
[ZVO § 509a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)
  
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Dülmeners  
[ZVO § 509c Unterteilung der Zuchtbücher](#)  
[ZVO § 509d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
  
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Dülmeners  
[ZVO § 509d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)  
(1) Zuchtbuch für Hengste  
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

## **§ 509a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Für die Zucht des Dülmeners in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Rasse</b>                | <b>Dülmener (Wildpferd)</b>  |
| <b>Herkunft</b>             | Deutschland, Merfelder Bruch bei Dülmen  |
| <b>Größe</b>                | ca. 125 cm - 135 cm  |
| <b>Farben</b>               | Falben in allen Variationen; alle mit Wildzeichnung; weiße Abzeichen nicht erwünscht   |
| <b>Gebäude</b>              |  |
| <i>Kopf</i>                 | mittelgroß; ausdrucksvoll; breite Stirn; gerader bis leicht konkaver Nasenrücken; großes, intelligentes Auge; kleine Ohren   |
| <i>Hals</i>                 | genügend lang; leicht gewölbt; gut aufgesetzt; Unterhals wird toleriert  |
| <i>Körper</i>               | mäßig ausgebildeter Widerrist; schräge Schulter; elastischer, gut bemuskelter Rücken; leicht abschüssige Kruppe; breite Brust; gute Rippenwölbung und Gurtentiefe; Rechteckformat. |
| <i>Fundament</i>            | trockene, markante Gelenke; nicht zu lang gefesselt; gut geformte, kleine, harte Hufe; Hinterhand gut gewinkelt; muskulös  |
| <b>Bewegungsablauf</b>      | taktrein; raumgreifend; elastisch; nicht zu flach; energischer Schub aus der Hinterhand;   |
| <b>Einsatzmöglichkeiten</b> | vielseitiges Familienpferd; gut geeignet als Reit- und Fahrpferd   |
| <b>Besondere Merkmale</b>   | gutmütig; ausgeglichen; lernfreudig; hart, robust, ausdauernd, sehr guter Futterverwerter; langlebig.  |

## **§ 509b Zuchtmethode**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Das Zuchtbuch der Dülmener ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

Bei den Dülmenern ist eine Zucht u.a. aufgrund von der zu kleinen Zuchtpopulation nicht möglich, weshalb bei dieser Rasse auch grundsätzlich andere Zuchtmaßnahmen erforderlich sind (Erhaltungszucht). Entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde e.V. muss bei der Erhaltungszucht u.a. darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Anzahl von Hengsten zur Vermeidung von Inzucht und Genverlust bereitgestellt wird.

## **§ 509c Unterteilung der Zuchtbücher**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

## **§ 509d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

#### **Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

## **(1) Zuchtbuch für Hengste**

### *(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Für Dülmener Hengste ist die Leistungsprüfung freiwillig. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §509f (1) oder (2) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder [gemäß §509f \(3\)](#) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

### *(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

*(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

**(2) Zuchtbuch für Stuten**

*(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §509g (1) oder (2) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder [gemäß §509g \(3\)](#) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

*(2.2) Stutbuch II*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

*(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

**§ 509e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen**

Für jedes Pferd, dessen Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

|                  |                      | <i>Mutter</i>        |                      | <b>Hauptabteilung</b> |                      |                      |
|------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
|                  |                      |                      |                      | <i>Stutbuch I</i>     | <i>Stutbuch II</i>   | <i>Anhang</i>        |
| <i>Vater</i>     |                      |                      |                      |                       |                      |                      |
| <b>Haupt-Ab-</b> | <i>Hengstbuch I</i>  | Abstammungsnachweis  | Abstammungsnachweis  | Abstammungsnachweis   | Geburtsbescheinigung |                      |
|                  | <i>Hengstbuch II</i> | Abstammungsnachweis  | Abstammungsnachweis  | Abstammungsnachweis   | Geburtsbescheinigung |                      |
|                  | <i>Anhang</i>        | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung  | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung |

**§ 509f Hengstleistungsprüfungen der Zuchtrichtung Fahren**

Leistungsprüfungen werden nur zu Informationszwecken durchgeführt. Eine Leistungsselektion findet nicht statt. Werden Leistungsprüfungen (Hengstleistungsprüfungen) durchgeführt, so finden nachfolgende Grundsätze unter [§ 509f ZVO](#) Anwendung.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

### **(1) Stationsprüfung**

#### *(1.1) Dauer*

Die Prüfung dauert 15 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

#### *(1.2) Ort*

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

#### *(1.3) Zulassungsbedingungen*

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

#### *(1.4) Vorprüfung*

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen beurteilt:

1. Interieur
  - Verhalten und Umgänglichkeit
  - Lern- und Leistungsbereitschaft
  - Leistungsfähigkeit
2. Schritt
3. Trab
4. Fähranlage im Viereck und im Gelände

#### *(1.5) Leistungstest*

Bewertung der Hengste im abschließenden Leistungstest von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen:

1. Fähranlage im Viereck und im Gelände  
Fähraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO.](#)
2. Schritt
3. Trab

#### *(1.6) Beurteilungsrichtlinien:*

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend          |
| 9 = sehr gut       | 4 = mangelhaft        |
| 8 = gut            | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut   | 2 = schlecht          |
| 6 = befriedigend   | 1 = sehr schlecht     |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

#### *(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung*

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

| <b>Merkmale</b>                 | <b>Gewichtungsfaktoren</b> |                       |            |            |            |
|---------------------------------|----------------------------|-----------------------|------------|------------|------------|
|                                 | <b>Gesamt-<br/>note</b>    | <b>Merkmalsblöcke</b> |            |            |            |
|                                 |                            | Interieur             | Schritt    | Trab       | Fahranlage |
| <b>Vorprüfung</b>               |                            |                       |            |            |            |
| Verhalten und Umgänglichkeit    | 15                         | 37,5                  |            |            |            |
| Lern- und Leistungsbereitschaft | 15                         | 37,5                  |            |            |            |
| Leistungsfähigkeit              | 10                         | 25,0                  |            |            |            |
| Schritt                         | 5                          |                       | 33,3       |            |            |
| Trab                            | 5                          |                       |            | 33,3       |            |
| Fahranlage - Fahraufgabe        | 5                          |                       |            |            | 16,7       |
| Fahranlage - Geländefahren      | 5                          |                       |            |            | 16,7       |
| <b>Summe - Vorprüfung</b>       | <b>60</b>                  |                       |            |            |            |
| <b>Abschl. Leistungstest</b>    |                            |                       |            |            |            |
| Schritt                         | 10                         |                       | 66,7       |            |            |
| Trab                            | 10                         |                       |            | 66,7       |            |
| Fahranlage - Fahraufgabe        | 10                         |                       |            |            | 33,3       |
| Fahranlage - Geländefahren      | 10                         |                       |            |            | 33,3       |
| <b>Summe - Leistungstest</b>    | <b>40</b>                  |                       |            |            |            |
| <b>Gesamtsumme</b>              | <b>100</b>                 | <b>100</b>            | <b>100</b> | <b>100</b> | <b>100</b> |

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

*(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse*

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertung der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Sie ist in den Merkmalsblöcken

**Interieur**  
**Schritt**  
**Trab**  
**Fahranlage**

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

#### *(1.9) Wiederholung einer Prüfung*

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

## **2) Feldprüfung**

### *(2.1) Dauer*

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

### *(2.2) Ort*

Von den zuständigen Stellen bzw. den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

### *(2.3.) Zulassungsbedingungen*

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

### *(2.4) Vorprüfung*

Bewertung der Hengste im abschließenden Test von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen:

1. Verhalten und Umgänglichkeit beim Anspannen
2. Grundgangarten
  - Schritt
  - Trab
3. Fähranlage
  - Anlehnung und Durchlässigkeit (Fähraufgabe)
  - Geländefahrt einschließlich Feststellung der Leistungsbereitschaft (Trabstrecke: Geradeausstrecke, Schlangenlinien, Zirkel links und rechts (Durchmesser 20 m), kurze Wendungen, Steigung und Gefälle, Halten und Wiederanfahen; Schrittstrecke; Gesamtlänge: ca. 900 m) Bei der Geländefahrt fährt ein Sachverständiger auf dem wagen mit.
4. Fähranlage (Testfahrer; Dauer ca. 5 min; Grasplatz mit Kegelhindernissen)

Die Fähraufgabe erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung der Richter einspännig im zweiachsigen Wagen. Fähraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

### *(2.5) Beurteilungsrichtlinien*

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#) :

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend          |
| 9 = sehr gut       | 4 = mangelhaft        |
| 8 = gut            | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut   | 2 = schlecht          |
| 6 = befriedigend   | 1 = sehr schlecht     |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

### *(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung*

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Hengstes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

| <b>Merkmale</b>                               | <b>Sachverständige</b> |
|---|------------------------|
| Verhalten und Umgänglichkeit beim Anspannen   | 10                     |
| Schritt                                       | 10                     |
| Trab  | 10                     |
| Anlehnung und Durchlässigkeit                 | 20                     |
| Geländeprüfung einschl. Leistungsbereitschaft | 25                     |
| Fahranlage (Testfahrer)                       | 25                     |
| <b>Insgesamt</b>                              | <b>100</b>             |

### *(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse*

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

### *(2.8) Wiederholung einer Prüfung*

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

## **(3) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren mindestens in der Klasse A einspännig gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

## **§ 509g Stutenleistungsprüfungen der Zuchtrichtung Fahren**

Leistungsprüfungen werden nur zu Informationszwecken durchgeführt. Eine Leistungsselektion findet nicht statt. Werden Leistungsprüfungen (Zuchtstutenprüfungen) durchgeführt, so finden nachfolgende Grundsätze unter [§ 509g ZVO](#) Anwendung.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

### **(1) Stationsprüfung für Stuten**

#### *(1.1) Dauer*

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

#### *(1.2) Orte*

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

#### *(1.3) Zulassungsbedingungen*

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

#### *(1.4) Vorprüfung*

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
  - Charakter
  - Temperament
  - Leistungsbereitschaft
2. Grundgangarten
  - Schritt
  - Trab
3. Fahranlage

#### *(1.5) Abschließender Test*

Bewertung der Stuten im abschließenden Test von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen:

1. Grundgangarten
  - Schritt
  - Trab
2. Fahranlage  
Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO.](#)

#### *(1.6) Beurteilungsrichtlinien*

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend          |
| 9 = sehr gut       | 4 = mangelhaft        |
| 8 = gut            | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut   | 2 = schlecht          |
| 6 = befriedigend   | 1 = sehr schlecht     |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

#### *(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung*

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

| <b>Merkmale</b>  | <b>Vorprüfungsleiter</b> | <b>Sachverständige</b> | <b>Gesamt</b> |
|------------------|--------------------------|------------------------|---------------|
| Interieur        | 30                       | -                      | 30            |
| Grundgangarten   | 15                       | 20                     | 35            |
| Fahranlage       | 15                       | 20                     | 35            |
| <b>Insgesamt</b> | <b>60</b>                | <b>40</b>              | <b>100</b>    |

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und be-

wertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

#### *(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse*

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

#### *(1.9) Wiederholung einer Prüfung*

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Zuchtstutenprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

### **(2) Feldprüfung**

#### *(2.1) Dauer*

Die Prüfung wird als mindestens 1tägiger Veranlagungstest durchgeführt.

#### *(2.2) Orte*

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

#### *(2.3) Zulassungsbedingungen*

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

#### *(2.4) Veranlagungstest*

Bewertung der Stuten im abschließenden Test von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen:

1. Grundgangarten

- Schritt
- Trab

2. Fähranlage.

Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO.](#)

#### *(2.5) Beurteilungsrichtlinien*

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet

9 = sehr gut

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = genügend

4 = mangelhaft

3 = ziemlich schlecht

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

**(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung**

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

| <b>Merkmale</b>  | <b>Sachverständige</b> |
|------------------|------------------------|
| Grundgangarten   | 50                     |
| Fahranlage       | 50                     |
| <b>Insgesamt</b> | <b>100</b>             |

**(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse**

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

**(2.8) Wiederholung einer Prüfung**

Die Feldprüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis der Zuchtstutenprüfungen.

**(3) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren mindestens in der Klasse A einspännig gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

## **§ 509h Weitere Bestimmungen zum Dülmener**

### **Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen**

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.